



# Steuertipps



## (Steuerfreie) Gesundheitsförderung Ihrer Mitarbeiter

**Wie Sie Gesundheitsförderung (Salutogenese) anbieten können, ohne Mitarbeitern dadurch fiskale Forderungen zu bescheren.**

Ausgaben des Unternehmens zugunsten seiner Mitarbeiter gelten grundsätzlich als steuerpflichtige Geld- bzw. Sachbezüge und führen zu zusätzlicher Steuerbelastung des Mitarbeiters. Hier erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen Sie gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen steuer- und beitragsfrei zur Verfügung stellen können.

**Steuerlich gefördert werden Ausgaben des Unternehmers**

- zur zielgerichteten und wirkungsorientierten Gesundheitsförderung und
- zur Prävention von Krankheiten, soweit die Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind.

„Zielgerichtet“ bedeutet, dass ein im Vorfeld definiertes Ziel verfolgt wird (z. B. Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung etc.).

Als „wirkungsorientiert“ gilt eine Maßnahme, wenn deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist und der Leistungserbringer (Arzt etc.) zur Ausführung qualifiziert und berechtigt ist.

Voraussetzung ist auch, dass die Maßnahmen allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen zur Verfügung gestellt werden (z. B. alle Arbeiter, alle kaufmännischen oder Außendienstmitarbeiter, Beschäftigungsdauer etc.). Die Gruppenbildung muss betriebsbezogen und sachlich begründbar sein.



Umfassende Informationen über betriebliche Gesundheitsvorsorge bietet das Netzwerk BGF, bei dem die SVA Partner ist. Download des BGF-Folders unter [netzwerk-bgf.at](http://netzwerk-bgf.at)

**Konkret werden (nur) folgende Maßnahmen steuerlich gefördert:**

### Ernährung:

Die Maßnahmen müssen der Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie der Vermeidung und Reduktion von Übergewicht dienen und von Ernährungswissenschaftlern, Diätologen oder Ärzten mit ÖÄK-Diplom durchgeführt werden. Keine Förderung gibt es für: Nahrungsergänzungsmittel, reine Koch- und Backkurse.

### Bewegung:

Die Maßnahmen müssen auf Umsetzung der nationalen Bewegungsempfehlungen (z. B. Stärkung der Rückenmuskulatur, Konditionsaufbau etc.) sowie Reduktion von Erkrankungsrisiken (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen etc.) abzielen und von Sportwissenschaftlern, Physiotherapeuten bzw. Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt werden (z. B. sportärztliche Untersuchung).

### Raucherentwöhnung:

Die Maßnahmen müssen langfristig auf Rauchstopp abzielen und von Gesundheitspsychologen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt werden.

### Psychische Gesundheit:

Die Maßnahmen müssen die individuelle Bewältigungskompetenz stärken, um negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufgrund von chronischen Stresserfahrungen zu vermeiden. Ziel sind flexibler Umgang mit Stress und Aneignung eines breiten Bewältigungsrepertoires. Zudem müssen die Maßnahmen von Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten oder Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung durchgeführt werden.

### Weitere Hinweise:

- Impfungen sind ohne weitere Voraussetzungen steuerfrei.
- Untersuchungen im weitaus überwiegenden Interesse des Arbeitgebers (z. B. vorgeschriebene Gesundheitsüberprüfung eines Fluglotsen etc.) gelten nie als steuerpflichtiges Entgelt des Dienstnehmers. ✓

**Beratung:** Dr. Wolfgang Höfle ist Steuerberater und Gesellschafter der TPA Steuerberatung GmbH.  
Kontakt: [wolfgang.hoefle@tpa-group.at](mailto:wolfgang.hoefle@tpa-group.at)